

Rüdiger Deckers, Günter Köhnken und Jenny Lederer (Hg.)

Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess

Juristische, aussagepsychologische und
psychiatrische Aspekte

6. Band

digitaler
**Sonder-
druck**



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

Ralf Eschelbach
Probleme bei § 177 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB..... 17

Michaela Pfundmair / Dorothee Griesel
Widerstandsunfähigkeit
Grenzen und Möglichkeiten der Aussagepsychologie 33

Matthias Lammel
Wie lässt sich *aufgehobene* und – lässt sich *ingeschränkte* Widerstandsfähigkeit
begründen?..... 45

Michael Günter
Einschränkungen der Willensbildung
Was können Jugendliche erkennen und was nutzen sie aus? 63

Nikolaus Barth
Überlegungen zum Thema Resilienz aus der Sicht eines Kinder- und Jugendpsychiaters .. 69

Jenny Lederer
Unschulds- vs. Opfervermutung?
Zur Bedeutung der Aussagepsychologie für die Wahrung der Beschuldigtenrechte 79

Martin Reiter
Innovative digitale Ermittlungsansätze
Nie mehr Aussage gegen Aussage?..... 91

Derk Röttgering / Florian Röttgering
Die Haftung des gerichtlich bestellten Sachverständigen gem. § 839 a BGB
als Grundlage für ein Wiederaufnahmeverfahren – zugleich Besprechung BGH Urteil
vom 24.10.2019 – III ZR 141/18; NJW 2020, 1529 ff.; VersR 2020, 433. 111

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 129



Unschulds- vs. Opfervermutung?

Zur Bedeutung der Aussagepsychologie für die Wahrung der Beschuldigtenrechte¹

Meine Damen und Herren,

oder sollte ich besser sagen: „hohes Gericht!“

Denn: man kann sich des Eindruckes kaum mehr erwehren, dass die Aussagepsychologie und ihre Methodik auf dem Prüfstand stehen,² dass sie sich auf der Anklagebank befinden – und Strafverteidigerin, die ich bin, werde ich sie hier und heute verteidigen und – um das Ergebnis vorwegzunehmen – ihren Freispruch beantragen.

Die Kritik und zuweilen Diskreditierung, derer sich die Aussagepsychologie ausgesetzt sieht, sind aus Sicht der Verteidigung auf verschiedenen Ebenen nicht berechtigt; insbesondere wird verkannt oder zumindest relativiert,

- zum einen: was der eigentliche Sinn eines Strafprozesses ist – bzw. was er *nicht* leisten kann und soll – und
- zum anderen: welche die fundamentalen Parameter in einem Strafprozess sind.

A. Anklagevorwurf

Was ist der Anklagevorwurf, was wird der Aussagepsychologie vorgeworfen? Gegen die Aussagepsychologie werden verschiedene Vorwürfe erhoben:

- Glaubhaftigkeitsgutachten würden „ein erhebliches Problem dar[stellen]“ – so hieß es im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens zur sexualisierten Gewalt in einer der eingereichten Stellungnahmen –;³

- 1 Nachträglich um Fußnoten ergänzter Vortrag im Rahmen des Interdisziplinären Symposiums „Therapie und Glaubhaftigkeit“ beim BMJ am 06./07.10.2022 (mit bestem Dank für die Ermöglichung des Abdruckes in diesem Band); der Vortrags- und auch Plädoyerstil wurde beibehalten. Gleichsam „Co-Verteidiger“ – aus (aussage-) psychowissenschaftlicher Sicht – ist *Steller*, FPPK 2020, 188 ff., dessen Auseinandersetzung mit der Kritik mit dem vorliegenden Plädoyer um die juristische bzw. Strafverteidigerinnensicht ergänzt wird, mit herzlichem Dank an ihn. Instrukтив auch zu dem Thema *Hohoff*, NSTZ 2020, 387 ff.; *Gallwitz/Gubi-Kelm*, PdR 2022, Heft 2 Nov., S. 2, 5 ff. Mit herzlichem Dank auch an *Rüdiger Deckers*.
- 2 Ausdrücklich fordert der *Nationale Rat* in seiner „Gemeinsame[n] Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“, 2021, S. 70, dass „[d]ie Praxis der Begutachtung auf Basis der Nullhypothese (...) auf den Prüfstand“ gehöre.
- 3 *BKFS*, Stellungnahme vom 14.09.2020 zum Referentenentwurf des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“, S. 22; ebenso *Drohse* (für die *BKFS*) in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 02.12.2020 im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem zuvor erwähnten Gesetzentwurf, S. 26.

- die Methode der Begutachtung sei, so wird zuweilen vorgeworfen, seit Jahrzehnten nicht weiterentwickelt worden;
- weiter wird moniert, dass die wissenschaftlichen Grundlagen der Aussagepsychologie für ihren praktischen Einsatz bei einigen relevanten Fragestellungen für Glaubhaftigkeitsbeurteilungen nicht ausreichend seien;
- dass traumatisierten Opfern ein konsistenter Bericht oder ein Erinnern oftmals nicht möglich sei;
- dass ein enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten herrsche;⁴
- sie sei – oder werde empfunden als – eine Zumutung für von sexueller Gewalt Betroffene;⁵
- Betroffene würden sich verdächtigt fühlen durch die Begutachtung.

Diese Vorwürfe lassen sich nicht bestätigen oder greifen jedenfalls nicht durch.

Denn vor allem: sie lassen die elementare Prozessmaxime des Strafprozesses außer Acht oder zumindest bagatellisieren sie sie. Die Unschuldsvermutung.

Der Angeklagte gilt bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld als unschuldig. Die verfassungsrechtlich gewährleistete Unschuldsvermutung gilt, als subjektives Recht des Angeklagten, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Aus ihr folgt unmittelbar die alleinige Beweislast des Staates im Strafverfahren: das Gericht muss sich daran messen lassen und demzufolge darlegen, dass es selbst von der Richtigkeit seines Urteils überzeugt ist und diese Gewissheit frei von sachfremden Überlegungen und Willkür gewonnen hat.

Die für das Urteil maßgebenden tatsächlichen Feststellungen müssen als Ergebnis einer logischen, also insbesondere in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Würdigung aller für und gegen sie sprechenden Umstände von der vollen persönlichen Überzeugung der/des Richter:in von ihrer Richtigkeit getragen werden. Erst dadurch wird der Schuldspruch zu dem über einen bloßen Verdacht oder eine Vermutung hinausreichenden „gesetzlichen Nachweis“ der Schuld; dieser ist im Falle der Verurteilung notwendig, um die verfassungsrechtlich durch Rechtsstaatsprinzip und Grundrechtsschutz sowie durch Art. 6 Abs. 2 EMRK garantierte Unschuldsvermutung zu widerlegen.⁶ Die rationale Würdigung der Beweisergebnisse und die Erforschung der Wahrheit dienen hierbei als Eckpfeiler.

Die gesamte Urteilsfindung wird von diesem „rechtsstaatlichen Fundamentalgrundsatz“ beherrscht; und – mit Blick auf den Grundsatz in dubio pro reo – muss bei Anwendung des materiellen Strafrechts jeder nach umfassender Beweiswürdigung nicht behebbare vernünftige Zweifel im Tatsächlichen zugunsten des Angeklagten ausschlagen.⁷

Wenn auch von den „Anklägern“, den Kritiker:innen an der Aussagepsychologie jedenfalls nicht immer verschwiegen wird, dass zwischen strafrechtlichen einerseits und familiengerichtlichen

4 So titelgebend der Aufsatz von *Fegert et al.*, *Nervenheilkunde* 2018, S. 525 ff.

5 *Fegert et al.*, aaO, im Untertitel sowie S. 533.

6 *LR-Sander*, StPO, 27. Aufl., 2021, § 261 Rn. 1.

7 Vgl. *KK-Tiemann*, StPO, 9. Aufl., 2023, § 261 Rn. 63; *LR-Sander*, StPO, 27. Aufl., 2021, § 261 Rn. 182, mwN.

oder jedenfalls außerstrafrechtlichen Verfahren andererseits differenziert werden müsse,⁸ deuten die *konkreten* Ausführungen in der Debatte und die unterschwellige, auch sprachlich zum Ausdruck gebrachte Kritik, dann ganz klar in eine – besorgniserregende – Richtung:

- die Aussagepsychologie und ihre Daseinsberechtigung auch *im* und *für* das Strafverfahren zu bezweifeln;
- eine Art Parteiverfahren zu unterstellen;
- Unschuldsvermutung und Beweislast zu konterkarieren oder desavouieren.

Und damit einhergehend und drohend: die für das Strafverfahren elementaren Parameter noch mehr zu verschieben, als dies bereits durch die gesetzgeberischen Bemühungen und entsprechenden Reformen in der Vergangenheit zu verzeichnen war und ist.

B. Opfer- vs. Unschuldsvermutung

Gedanklicher Ausgangspunkt ist und muss sein im Strafprozess die Subjektrolle des Beschuldigten und Angeklagten, die – wie gesagt – von der Unschuldsvermutung geprägt ist.

In einer ursprünglich *triadischen* Struktur versuchen in einem Strafprozess Gericht, Staatsanwaltschaft und Angeklagter (respektive Verteidigung), die Wahrheit zu erhellen, zu ermitteln, ihr näherzukommen.

Ins Wanken geraten sind diese Grundsätze durch einen in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnenden opferhypertrophen Reformwillen: mit einer – fürsorglich gemeinten – Erstarkung der prozessualen Position des vermeintlich Verletzten oder Opfers einher geht eine Disbalance der Rollen und eine Preis- und Aufgabe der Struktur des fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens mit seinem Postulat der Unschuldsvermutung und auch mit der Subjektrolle des Angeklagten; die Subjektrolle bzw. der Angeklagte im Strafverfahren droht teilweise aus dem Fokus zu geraten: dies beginnt schon sprachlich-terminologisch,⁹ wenn mit der Bezeichnung als „Verletzter“ oder „Opfer“ eine Antizipation einer begangenen Straftat durch den Angeklagten suggeriert und damit die Garantie der Unschuldsvermutung *psychologisch* beeinträchtigt wird. Denn es endet ja nicht mit der „bloß“ terminologischen Einordnung/Zuschreibung als „Täter“ bzw. insbesondere als „Opfer“, sondern die Sprache birgt auch ein Affektuierungspotential, ist der Opferbegriff doch emotional getönt und konnotiert und wird mit ihm gleichsam „ein Stück Affekt“ in den Prozess eingebracht,¹⁰ und es drohen Rationalität und Nüchternheit, Mäßigung und Distanz gegenüber dem Gegenstand der Untersuchung verlustig zu gehen.¹¹

8 Demgegenüber eine *generelle* Überprüfung fordernd: BKFS, Stellungnahme vom 14.09.2020 zum Referentenentwurf des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“, S. 22, denen zufolge „Glaubhaftigkeitsgutachten (...) nicht nur in strafgerichtlichen, sondern auch in familiengerichtlichen Verfahren ein erhebliches Problem dar[stellen würden] (...).“

9 Instrukтив zur wahrnehmungslenkenden Funktion der Sprache im Strafprozess Gerson in: Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 3. Band, 2019, 153 ff.

10 Barton in: Hilgendorf et al. (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 7, 2020, § 19 Rn. 24 f.

11 An dieser Stelle kann aus Zeit- und Zeilenbeschränkungsgründen nicht näher auf strafprozessuale Problemfelder rund um Akteneinsicht und Forderungen nach umfassender Akteneinsicht und damit drohender Verzerrungen von Aussagen; Implementierung von Nebenklage, PSPB, Beistand mit entsprechenden Rechten etc. und



... is that the end?

You can purchase the complete work:

... either on our eLibrary at
biblioscout.net

... or in print on our homepage
www.steiner-verlag.de

Please share this PDF! Post it on Twitter or Facebook or email it – very easily done via the [eLibrary](#).

Tell your friends and colleagues about your latest publication – it's quick and easy and in accordance with copyright conventions. There are no restrictions on sharing this PDF via social media.



Berliner
Wissenschafts-Verlag